



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Gesundheit und Pflege

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/6945

**für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz**

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU, Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD), Horst Arnold, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/6983

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz  
(Drs. 18/6945)**

- 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/7041

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz  
(Drs. 18/6945)**

- 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/7042

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Infektionsschutzgesetz  
(Drs. 18/6945)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „<sup>1</sup>Die Staatsregierung stellt das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands fest, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bayerischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint.“
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
  - „<sup>4</sup>Der Landtag oder die Staatsregierung stellen das Ende eines Gesundheitsnotstands fest.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ausgerufen“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
- 2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
    - „<sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 IfSG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Betreten von sowie Maßnahmen in Wohnungen unzulässig sind.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- 3. In Art. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sanitären Materials“ die Wörter „technisch und wirtschaftlich“ eingefügt.
- 4. In Art. 4 Nr. 2 werden nach der Angabe „Art. 3“ die Wörter „technisch und wirtschaftlich“ eingefügt.
- 5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Katastrophenschutzgesetzes“ die Angabe „(BayKSG)“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
    - „<sup>3</sup>Die besondere Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.“
  - c) In Abs. 2 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Bayerns“ durch die Wörter „Bayerische Landesärztekammer“ ersetzt und vor dem Wort „verpflichten,“ die Wörter „und die Bayerische Landeszahnärztekammer“ eingefügt.
- 6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
    - „(1) <sup>1</sup>Soweit dies zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist, gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayKSG mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Zuweisung an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zur Erbringung von ausbildungstypischen Dienst-, Sach- und Werkleistungen anordnen kann. <sup>2</sup>Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde tritt an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde.“
  - b) Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - „1. von derjenigen Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde,
    - 2. im Übrigen von der zuständigen Behörde zu tragen sind.“
- 7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 7  
Entschädigung**

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, ist der hiervon Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.“

8. Art. 9a wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 60 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 60a Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020“.

2. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Stichwahlen im Rahmen der  
allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

<sup>1</sup>Die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

9. Nach Art. 9a wird folgender Art. 10 eingefügt:

**„Art. 10  
Einschränkung von Grundrechten**

<sup>1</sup>Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 109 der Verfassung) können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.“

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.“

10. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und in der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „Außerkräfttreten“ und nach den Wörtern „in Kraft“ die Wörter „und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft“ eingefügt.

Berichterstatter zu 1-2: **Bernhard Seidenath**

Berichterstatter zu 3-4: **Andreas Winhart**

Mitberichterstatter zu 1-2: **Andreas Krahl**

Mitberichterstatter zu 3-4: **Bernhard Seidenath**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6983, Drs. 18/7041 und Drs. 18/7042 in seiner 27. Sitzung am 23. März 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6983 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die besondere Stellung der Angehörigen des Bayerischen Roten Kreuzes und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.“
  - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „verpflichten,“ die Wörter „und die Bayerische Landeszahnärztekammer“ eingefügt.
2. Art. 9a wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

    1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 60 folgende Angabe eingefügt:

„Art. 60a Stichwahlen im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020“.
    2. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a  
Stichwahlen im Rahmen der  
allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020  
<sup>1</sup>Die am 29. März 2020 im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen erforderlich werdenden Stichwahlen werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen werden durch die Gemeinden an alle wahlberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.“ ‘
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7041 und 18/7042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6983, Drs. 18/7041 und Drs. 18/7042 in seiner 19. Sitzung am 24. März 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass,

1. der neu eingefügte Art. 10 (Einschränkung von Grundrechten) unverändert in der Fassung des Änderungsantrags Drs. 18/6983 gefasst wird;
2. der neue Art. 11 folgende Fassung erhält:

**„Art. 11**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9a Abs. 2 mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6983 hat der Ausschuss im Übrigen einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7041 und 18/7042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6983, Drs. 18/7041 und Drs. 18/7042 in seiner 29. Sitzung am 24. März 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens der „27. März 2020“ festgelegt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6983 hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zugestimmt

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/7041 und 18/7042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Bernhard Seidenath**  
Vorsitzender